

**Jahrgang 42/2015**

**Dienstag, 15. Dezember 2015**

**Nr. 55**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

202. Bekanntmachung  
Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises für den Samstagsdienst vom 10.12.2015 3-5
203. Bekanntmachung  
Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 02.12.2015 6-13
204. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung nach §3a UVPG Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Az.: 70-6/05/0009/15-Stg Gemäß §3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben. 14
- Kreisstadt Bergheim**
205. Bekanntmachung  
der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung der Bürgermeisterin 15-16
206. Bekanntmachung  
1. Nachtragssatzung 2015 zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 17-18
- Bedburg**
207. Bekanntmachung  
An den Eigentümer des KFZ mit dem amtl. polnischen Kennzeichen ZPY19HH (abgeschleppt vom Schlossparkplatz 50181 Bedburg) 19

## **Pulheim**

208. Bekanntmachung 20-22

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.12.2015 über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim, Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

## **VHS Rhein-Erft**

209. Bekanntmachung 23-25

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2016

## **Volkshochschule Bergheim**

210. Bekanntmachung 26-28

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2016.

211. Bekanntmachung 29-30

Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden

## **Hinweis**

Die Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises bleibt aufgrund der Feiertage vom 28.12.2015 bis zum 31.12.15 geschlossen  
Das letzte Amtsblatt 2015 erscheint am 22.12.2015  
Das erste Amtsblatt 2016 erscheint am 05.01.2016

## **Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises für den Samstagsdienst**

**vom 10.12.2015**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 10.12.2015 folgende Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistung**

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis erhebt für jede/n im Rahmen des Samstagsdienstes durchgeführte/n Amtshandlung/Geschäftsvorfall<sup>1</sup> eine zusätzliche Servicegebühr auf der Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die normalen Öffnungs-/Dienstzeiten der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises sind wöchentlich von Montag bis Freitag. Während dieser Zeiten fällt keine zusätzliche Servicegebühr an. Bei dem vom Rhein-Erft-Kreis angebotenen Samstagsdienst handelt es sich um einen besonderen freiwilligen Service, der zusätzlich zu den normalen Öffnungs-/Dienstzeiten stattfindet. Aus diesem Grund wird für alle an Samstagen durchgeführten Amtshandlungen/Geschäftsvorfälle eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,00 € pro Amtshandlung/Geschäftsvorfall. Bei mehreren Amtshandlungen/Geschäftsvorfällen<sup>2</sup> wird die Gebühr entsprechend mehrfach erhoben.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

### **§ 3 Gebührenschuldner/-gläubiger**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung im Rahmen des Samstagsdienstes selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Gebührengläubiger ist der Rhein-Erft-Kreis.

---

<sup>1</sup> Beispiel: Beantragung eines Ersatzfahrzeugscheins, Beantragung einer Besuchseinladung

<sup>2</sup> Beispiel: Das Abmelden eines (Alt-)Fahrzeuges in Verbindung mit dem Anmelden eines Neufahrzeuges  
(= zwei Amtshandlungen/Geschäftsvorfälle zu je 9,00 €)

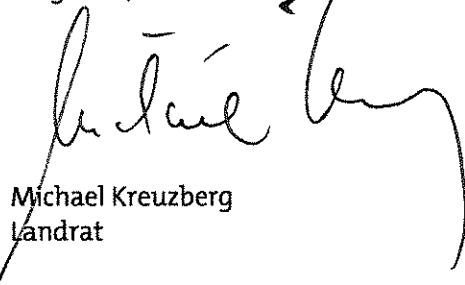
#### § 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig und ist unmittelbar zu entrichten. Die Gebühr kann auch vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bergheim, den 10.12.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kreuzberg', written over a horizontal line.

Michael Kreuzberg  
Landrat

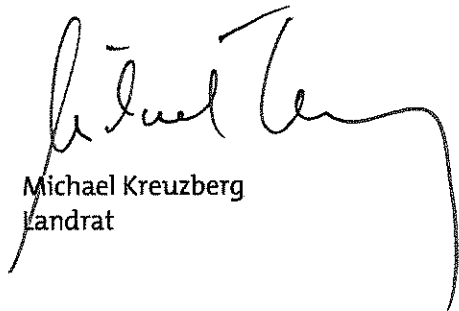
## Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises für den Samstagsdienst vom 10.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung des Rhein-Erft-Kreises für den Samstagsdienst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 10.12.2015



Michael Kreuzberg  
Landrat

**Satzung des Wasserverbandes für das Einzugsgebiet  
des Duffesbaches im Rhein-Erft-Kreis vom 02.12.2015**

§ 1  
Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Duffesbachverband". Er hat seinen Sitz in Hürth im Rhein-Erft-Kreis.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.09.1991 (WVG, BGBl. I 1991, Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, Seite 1578 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verband ist hervorgegangen aus der ehemaligen Duffesbachgenossenschaft bzw. deren Vorgängerin, der Reinhaltungs- und Entwässerungsgenossenschaft für den Duffesbach und den Stotzheimer Bach in Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2  
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

Infraserv GmbH & Co. Knapsack KG  
RWE Power Energiedienstleistungszentrum Kraftwerk Goldenbergwerk  
Häfen und Güterverkehr Köln AG  
Knapsack Power GmbH & Co.KG  
Statkraft Markets GmbH  
Stadtwerke Hürth

§ 3  
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. die notwendigen Arbeiten im Einzugsgebiet des Duffesbaches vorzunehmen, insbesondere den Bachlauf und dessen Ufer zu unterhalten und Verunreinigungen zu beseitigen und
2. die notwendigen Ausbaumaßnahmen durchzuführen.

§ 4  
Ausführung der Aufgaben

1. Der Verband erstellt alljährlich für das kommende Jahr das Programm der Unterhaltungsmaßnahmen und legt es der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
2. Sind Ausführungsmaßnahmen vorgesehen, so darf der Vorstandsvorsteher den Ausbauplan und evtl. ergänzende Pläne nur nach Beschluss der Verbandsversammlung ausführen.

## 2

## § 5

Benutzung der Grundstücke zur Durchführung von  
Verbandsaufgaben

Der Verband ist befugt, seine Aufgaben auf den zu ihm gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) nach Maßgabe des § 33 WVG durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. I Seite 2585) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I Seite 212) und des Landeswassergesetzes NW vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

## Verbandsschau

1. Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben der Verband ist einmal jährlich eine Verbandsschau durchzuführen.
2. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (Untere Wasserbehörde) vier Wochen vorher zur Teilnahme ein.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

## § 7

## Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Über den Ablauf der Bachschau und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## § 8

## Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Verbandsvorsteher (§ 46 WVG). Der Verbandsvorsteher ist Vorstand im Sinne des § 52 WVG.

## § 9

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im § 47 WVG und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere hat sie

1. den Verbandsvorsteher zu wählen (§ 12),
2. über die Entlastung des Verbandsvorstehers zu beschließen (§ 21),
3. über die Festsetzung des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 16),
4. den Verbandsvorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
5. über die Satzung, Änderung und Ergänzungen der Satzung des Verbandes, des Haushaltsplans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen

## 3

## § 10

## Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
2. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde ein.
3. Jedes Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.
4. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht (§ 48 WVG).

## § 11

## Beschießen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen.
3. Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 24); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, bei einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

## § 12

## Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher für die sich aus § 13 ergebende Zeit mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 53 WVG). Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Abberufung des Verbandsvorstehers muss als besonderer Punkt auf der Tagesordnung erscheinen. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für den Vertreter des Verbandsvorstehers entsprechend.



## 4

§ 13  
Amtszeit

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt fünf Jahre, sie endet zum ersten Male am 31.03.1983 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn der Verbandsvorsteher vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

§ 14  
Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
3. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über seine Geschäfte.

§ 15  
Aufgaben des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher hat die im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
3. die Aufnahme von Darlehen aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung,
4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von bis zu 2.500,00 €.
5. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung.

§ 16  
Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge hierzu fest. Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Kalenderjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Kalenderjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

#### § 17 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorstandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

#### § 18 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 19 Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine, für wiederkehrende Bedürfnisse, aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
3. Der Vorstandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind (§ 67 Wasserverbandsverordnung).

#### § 20 Prüfen des Haushaltes

1. Der Vorstandsvorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Kalenderjahres nach dem Haushaltsplan auf und lässt sie im ersten Viertel des folgenden Kalenderjahres mit allen Unterlagen prüfen.
2. Die Prüfstelle wird von der Verbandsversammlung jährlich festgesetzt.

#### § 21 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (§ 47 WVG).

§ 22  
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes nicht ausreichen.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 23  
Beitragsverhältnis

Die Beitragslast entfällt zu 90 Prozent auf die Industrie und zu 10 Prozent auf die Stadtwerke Hürth.

§ 24  
Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher stellt alljährlich eine Beitragsliste auf, aus der sich die Lastenanteile, die Höhe des Beitrages und die Stimmenzahl ergeben.
2. Die Beitragsliste bzw. die Beitragsberechnung ist den Mitgliedern zuzustellen, die hiergegen Widerspruch erheben können.

§ 25  
Änderung der Beitragsliste

1. Der Verbandsvorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden.
2. Er ändert sie, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

§ 26  
Hebeliste

1. Der Verbandsvorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste angegebenen Beitragsverhältnis.
2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest, teilt jedem Mitglied die Höhe seines Beitrages, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit und zieht die Beiträge ein.

§ 27  
Folgen von Zahlungsrückständen

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Beitrages ist der geschuldete Betrag mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist dadurch ausgeschlossen.

§ 28  
Ordnungsgewalt, Zwang

1. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandszweckes, zu beachten.
2. Anordnungen nach Absatz 1 werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt.

#### § 29 Rechtsmittel

1. Anordnungen nach § 28 Absatz 1 dieser Satzung und sonstige Bescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese muss die Angabe des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle enthalten, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist.
2. Die Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid, Ordnungsmaßnahmen, Zwang und andere Verwaltungsakte des Verbandes und seiner Organe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 30 Geschäftsführer, Techniker, Kassenverwalter

Der Verband kann auf Beschluss der Verbandsversammlung für die Erledigung der Verbandsaufgaben Dienstkräfte einstellen. Vorgesetzter dieser Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher.

#### § 31 Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis und im Amtsblatt der Stadt Hürth.
2. Für die Bekanntmachung umfangreicherer Inhalts genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick genommen werden kann (§ 67 WVG).

#### § 32 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

#### § 33 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite),
3. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
4. zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

§ 34  
Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2012 außer Kraft.

**Öffentliche Bekanntmachung nach §3a UVPG**  
**Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat**  
**Az.: 70-6/05/0009/15-Stg**

Gemäß §3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben.

Die Stadtwerke Hürth AÖR  
Friedrich-Ebert-Straße 40  
50354 Hürth

hat folgendes Vorhaben in der Gemarkung Efferen, Flur 6, Flurstück 67 (Wasserwerk Hürth, Luxemburgerstraße 109) beantragt:

Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Stadtwerke Hürth AÖR beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb zweier Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas. Die Feuerungswärmeleistung jedes Blockheizkraftwerkes liegt bei 660,5kW. Daraus resultiert eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,321 MW.

In der Anlage 1 zum UVPG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung von 1 MW bis weniger als 20 MW unter der Ziffer 1.2.3.2 in der Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Es ist danach eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Für diese Anlagen ist zur Klärung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §3c Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bergheim, den 08.12.2015  
Im Auftrag  
gez. Steingraber

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung der Bürgermeisterin

##### I. Beschluss des Rates vom 30.11.2015

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird, aufgrund des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2014 beträgt 537.370.881,72 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2014 der Kreisstadt Bergheim, der sich auf die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, 53119 Bonn vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis. Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses TOP 3 n.ö. Vorlage 379/2015, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluss 2014“ vom 17.11.2015 zur Kenntnis.
3. Der Bürgermeisterin wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 941.115,18 EURO ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 0,00 EURO auf nunmehr 941.115,18 EURO.
5. Die festgestellte Schlussbilanz ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Abstimmungsergebnis: jeweils einstimmig bei 1 Enthaltung

##### II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2014 schloss wie folgt ab:

###### a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	510.206.787,79 €	1. Eigenkapital	152.730.162,61 €
2. Umlaufvermögen	25.062.518,88 €	2. Sonderposten	179.781.382,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.101.575,05 €	3. Rückstellungen	63.184.973,56 €
		4. Verbindlichkeiten	126.891.978,65 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	14.782.384,41 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>537.370.881,72 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>537.370.881,72 €</b>

###### b) Gesamtergebnisrechnung

Erträge	174.170.530,62 €
./. Aufwendungen	170.466.852,77 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	3.703.677,85 €
+ Saldo Finanzergebnis	-3.090.780,68 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	328.218,01 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>941.115,18 €</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	162.274.797,07 €
<u>./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u>	<u>156.688.427,61 €</u>
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.586.369,46 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	18.966.364,35 €
<u>./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>29.972.182,29 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.005.817,94 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-5.419.448,48 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	95.533.778,44 €
<u>./. Tilgung und Gewährung von Darlehen</u>	<u>93.117.980,52 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.415.797,92 €
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-3.003.650,56 €</b>

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2014 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9, Zimmer 2.07 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 15.12.2015

gez. Pfordt, Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung

### 1) 1. Nachtragssatzung 2015 zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit Beschluss vom 30.11.2015 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2015 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	190.146.900	0	0	190.146.900
Aufwendungen	190.795.200	0	0	190.795.200
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	180.281.900	0	0	180.281.900
Auszahlungen	165.174.200	0	0	165.174.200
<u>aus der laufenden Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	10.707.300	1.620.000	0	12.327.300
Auszahlungen	20.897.300	11.570.000	0	32.467.300
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.308.700	13.400.000	0	21.708.700
Auszahlungen	4.039.700	3.450.000	0	7.489.700

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2016 bleiben unverändert.

#### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2015 in Höhe von 8.200.000 EUR um 9.950.000 EUR erhöht und damit auf 18.150.000 EUR festgesetzt. Die Festsetzung für das Haushaltsjahr 2016 bleibt unverändert.

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

#### Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

#### § 5

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

#### § 6

**Steuersätze**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 7****Sonstige Regelungen**

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

**2) Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 01.12.2015 angezeigt worden.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 11.12.2015 – Aktenzeichen 30/02 – erklärt, hinsichtlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim zu ergreifen.

Der 1. Nachtragsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 14.12.2015

gez. Pfordt, Bürgermeisterin



# Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Bedburg, Postfach 1253, D-50173 Bedburg

## Fachdienst 3

- Ordnung und Soziales -

Dienstgebäude: Rathaus Bedburg

Auskunft erteilt: Herr Gersmann

### Durch öffentliche Bekanntmachung

**An den Eigentümer des KFZ mit dem  
amtl. polnischen Kennzeichen ZPY19HH  
(abgeschleppt vom Schlossparkplatz 50181  
Bedburg)**

Zimmer: 23  
☎ Durchwahl: (02272) 402 340  
☎ Telefax: (02272) 402 812  
✉ E-Mail: [s.gersmann@bedburg.de](mailto:s.gersmann@bedburg.de)

Mein Zeichen:

Datum: 10. Dezember 2015

## Verwertung KFZ, BMW E36, mit amtl. Kennzeichen ZPY19HH

Im Rahmen der Vorbereitung einer Musikveranstaltung wurde auf dem Schlossparkplatz in 50181 Bedburg ein vorübergehendes absolutes Halteverbot ausgesprochen. Aus diesem Anlass wurde am 05.09.2015 ein BMW E36 (3er) mit amtl. polnischem Kennzeichen ZPY19HH abgeschleppt.

Da der Halter bzw. Eigentümer des KFZ unbekannt ist, wird dieser gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz (PolG NRW) durch diese Bekanntmachung aufgefordert, bei der Stadt Bedburg, Fachdienst 3, -Ordnungsamt-, Zi. 23, **bis zum 27.01.2016** zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten vorzusprechen und das KFZ unter Begleichung der entstandenen Kosten auszulösen.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Veräußerung bzw. Verwertung des KFZ an, wenn diese nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Gersmann

#### Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr  
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr  
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

#### Konten

Commerzbank  
Kreissparkasse Köln  
Postbank Köln  
Volksbank Erft

#### IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00  
DE28 3705 0299 0187 0016 50  
DE20 3701 0050 0024 8595 01  
DE17 3706 9252 0200 0040 00

#### BIC

COBADEFFXXX  
COKSDE33  
PBNKDEFF  
GENODED1ERE

#### Hausadresse:

Friedrich-Wilhelm-Straße 43 \* D-50181 Bedburg \* ☎ Zentrale (02272) 4020

Internet: <http://www.bedburg.de> \* E-Mail: [stadtverwaltung@bedburg.de](mailto:stadtverwaltung@bedburg.de)

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.12.2015 über das Inkrafttreten  
der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim,  
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch Überplanung einer zwecks Sicherung eines Bodendenkmals als private Grünfläche festgesetzten Teilfläche ihre Nutzung als Kundenstellplatzanlage zulässig zu machen. Als Ersatz für die überplante private Grünfläche soll eine entsprechend große Grünfläche neu festgesetzt werden.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 109 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

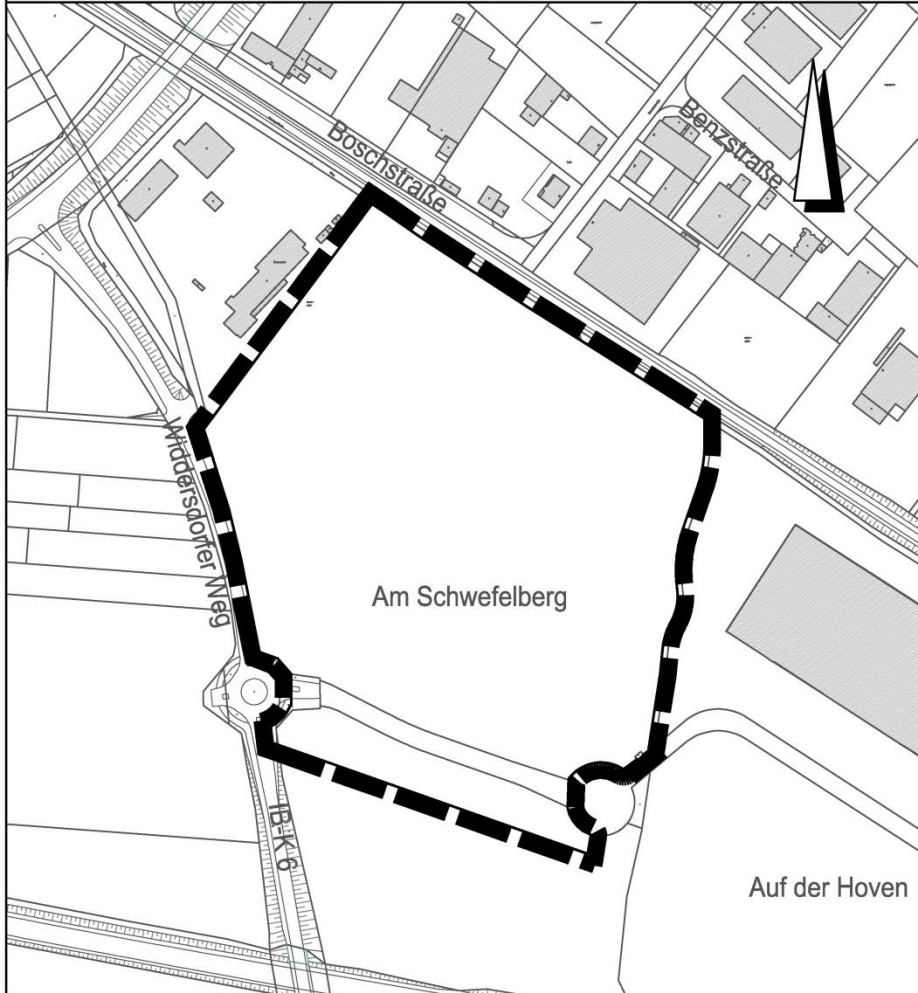
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08.12.2015

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 15.12.2015  
bis 07.01.2016

BP 109 Pulheim 1301



 Geltungsbereich

M 1:5000

## **Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 04.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.641.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.641.700 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.532.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.504.790 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	42.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 EUR

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2016 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	235.274,59 €
Stadt Hürth	229.046,26 €
Stadt Pulheim	187.403,04 €
Stadt Wesseling	153.276,11 €

**§ 7**

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.12.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2015



Erwin Esser  
Verbandsvorsteher



## Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2016.

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 20.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.819.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.816.300 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.819.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.783.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	32.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

**§ 7**

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

**§ 8**

#### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

**§ 9**

## Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 02.12.2015 erteilt worden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 11.12.2015

gez.

Peter-Hans Ludes  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 20.11.2015 zum Jahresabschluss 2014 einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2014 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2014 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2014 stellt sich wie folgt dar:

<b>A K T I V A</b>		<b>P A S S I V A</b>	
1. Anlagevermögen	143.413,61 €	1. Eigenkapital	- €
2. Umlaufvermögen	1.618.948,94 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.332,03 €	3. Rückstellungen	1.667.484,93 €
		4. Verbindlichkeiten	103.209,65 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Summe Aktiva	1.770.694,58 €	Summe Passiva	1.770.694,58 €

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2014 sieht wie folgt aus:

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>2014 in €</b>
Erträge	1.902.222,84
./. Aufwendungen	1.903.819,41
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.596,57
+ Saldo Finanzergebnis	1.596,57
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 0,00</b>

<b>Gesamtfinanzrechnung</b>	<b>2014 in €</b>
Einzahlungen	2.016.368,22
./. Auszahlungen	1.789.977,56
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	226.390,66
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.420,26
Saldo aus Investitionstätigkeit	213.970,40
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>214.520,48</b>

## **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 11. Dezember 2015

gez.

Peter-Hans Ludes  
Verbandsvorsteher